

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 80/041/2012

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 23.10.2012 Az.: 80-32-K-743-08/12
--	---

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	14.11.2012	Anhörung

**Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsleitung Ohligs- Mettmann (Bl. 1008);
Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 43 EnWG zum Ersatzneubau der 110-kV- Hochspannungsleitung Ohligs- Mettmann (Bl. 1008) die unter Punkt 6 dieser Vorlage dargestellten Anregungen abzugeben. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens dort mit erteilt.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung
 Bearbeiter: Michael Münch

Datum: 23.10.2012
 Az.: 80-32-K-743-08/12

**Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsleitung Ohligs- Mettmann (Bl. 1008);
 Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG**

1. Anlass der Vorlage:

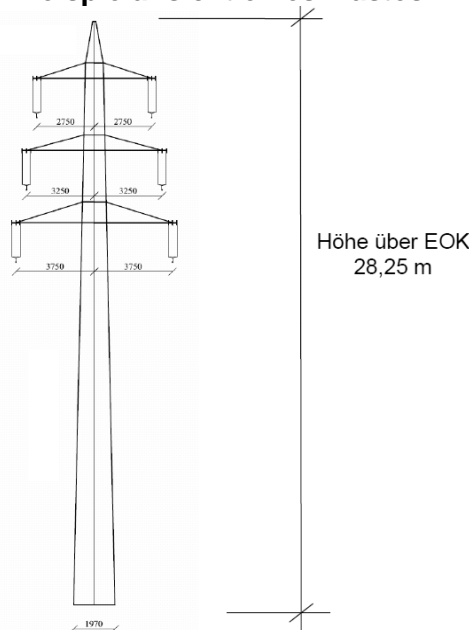
Die 110-kV-Hochspannungsleitung verbindet die Umspannanlagen Ohligs und Mettmann. Darüber hinaus wird die Umspannanlage Haan mit versorgt. Die Leitung datiert zu großen Teilen aus dem Jahr 1928 und ist auf Grund ihres Alters nicht mehr für einen langfristigen Betrieb geeignet. Zur Sicherung der Versorgung soll nun eine trassengleiche Erneuerung der Freileitung vorgenommen werden.

2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens:

Die Hochspannungsleitung liegt im Kreis Mettmann auf Haaner und Mettmanner Stadtgebiet. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau der ca. 9,4 km langen Freileitung. Auf etwa 1,35 km Länge liegt die Leitung mit den Masten 1 bis 8 auf Solinger Stadtgebiet und mit den Masten 9 bis 44 im Gebiet der Städte Haan und Mettmann. Von den 41 neu zu bauenden Masten befinden sich 19 innerhalb von Schutzgebieten, davon 5 in Naturschutzgebieten (Ittertal und Grube 7).

Mit den Masten Nr. 1 und Nr. 3 bis 42 sollen insgesamt 41 Stück **standortgleich** ersetzt werden, die Maststandorte also wieder verwendet werden. Mast Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen, die Nr. 43 wird nicht vergeben und Mast Nr. 44 wurde bereits im Jahr 1974 erneuert. Die neuen Masten haben eine Höhe zwischen 27 und 35 Meter über Gelände und erhöhen sich im Schnitt um etwa 1 Meter gegenüber den vorhandenen Masten. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch diese Erhöhung, auch unter Berücksichtigung der weitgehend parallel laufenden 110/ 380-kV-Leitung, nicht zu befürchten.

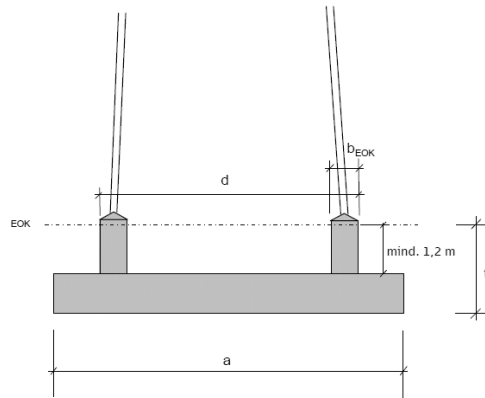
Beispielansicht eines Mastes:



Schemazeichnung (ohne Maßstab)
 Maßangaben in Meter

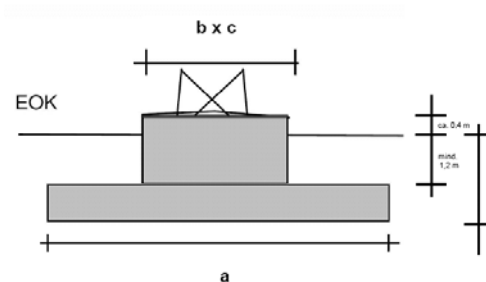
Je nach Masttyp, Baugrund und Platzverhältnissen werden unterschiedliche Mastgründungen eingesetzt. So ist in Platten- (13 Stück)- und Platten- Blockfundamente (24 Stück) zu unterscheiden. Bei den Masten Nrn. 1006, 1007, 1008 und 1041 werden Blockfundamente mit Mikropfahlgründungen verwendet. Die Fundamente werden bis auf die Mastestkiele mit einer mindestens 1,20m hohen Bodenschicht überdeckt. Die Fundamentfläche beträgt 4,6 bis 5,0 qm, bei den Blockfundamenten mit Mikropfahlgründung sind es 7,6 qm. Baubedingt werden je Fundament ca. 30 bis 120 qm Fläche durch den Bodenaushub gestört.

Plattenfundament



- a Abstand der Außenkanten der Fundamentplatte
- b_{EOK} Durchmesser der sichtbaren Fundamentköpfe
- d Abstand der Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe
- t Abstand Unterkante Fundamentplatte – Erdoberkante
- EOK Erdoberkante

Platten-Block-Fundament



- a Abstand der Außenkanten der Fundamentplatte
- b x c Seitenmaß des rechteckigen sichtbaren Blocks
- t Abstand Unterkante Fundamentplatte – Erdoberkante
- EOK Erdoberkante

Im Rahmen der **Demontage** werden Block-, Stufen- und Schwellenfundamente von 42 Masten entfernt. Die zu demontierenden Blockfundamente besitzen eine Größe von 10,9 qm, die entsiegelt werden. In der Gesamtbilanz werden 210,2 qm neu versiegelt und 318,1 qm entsiegelt, so dass mit einer Flächenentsiegelung von ca. 108 qm zu rechnen ist.

Fundamentart	Neubau			Demontage		
	Anzahl	Versiegelung pro Mast in m ²	Gesamtfläche in m ²	Anzahl	Versiegelung pro Mast in m ²	Gesamtfläche in m ²
Block				20	10,9	218,0
Block mit Schwelle				9	10,9	98,1
Stufe				1	2,0	2,0
Schwelle				12	0	0
Platte	13	4,6	59,8	0	0	0
Platten-Block	24	5,0	120,0	0	0	0
Block mit Micropfahl	4	7,6	30,4	0	0	0
Gesamt	41		210,2	42		318,1

Die baubedingte, also zeitweise erforderliche Flächeninanspruchnahme für Baustellenflächen, Baulagerflächen und Zuwegungen beträgt pro Maststandort ca. 1.600 qm. Die Bauzeit wird nur wenige Wochen pro Maststandort in Anspruch nehmen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Zur Minderung der baulichen Auswirkungen sind im LPB einige Vorkehrungen festgelegt worden, die vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Detail mit der Landschaftsbehörde abgestimmt werden:

- Keine Entnahme von Bäumen oder Gebüsch, sondern „auf-den-Stock-setzen“
- Gehölzrückschnitt nur in den Wintermonaten
- Nur temporäre Befestigung von Zuwegungen, anschließend Rückbau
- Auslegen von Fahrbohlen oder -platten

- Auslegen von Geotextil
- Anlage von Schutzzäunen und Amphibienschutzzäunen
- Bauverbotszeiten durch Zeitfenster
- Wasserdichte Spundwände in Talbereichen

Hinweise:

- Die Ausführung eines Ersatzneubaus als **Erdkabel** an Stelle einer Freileitung wird vom Antragsteller nicht befürwortet, weil neben wirtschaftlichen Gründen – so ist ein Erdkabel um das zwei- bis dreifache teurer- auch naturschutzfachliche Gründe dagegen sprechen. Hier ist insbesondere der baubedingt erforderliche, bis zu 6 m breite und durchgehende Trassenkorridor zu nennen. Ein weiterer wesentlicher Grund ist in der bestehenden grundbuchlichen Sicherung der Trasse ausschließlich als Freileitung zu sehen.
- Eine Gefährdung von Vögeln durch Stromschlag geht nur von Mittelspannungsleitungen aus. Die elektrischen Abstände bei Hochspannungsleitungen sind so bemessen, dass eine Gefährdung von Vögeln nicht auftreten kann.

3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Der Ersatzneubau berührt folgende Biotoptypen: Wald, Gebüsch, Ufergehölz, Fettwiese, Fettweide, Grünlandbrache, Acker, Deponie, Hausgarten, Grünanlage und Neophytenflur. Alle Maststandorte liegen im vorhandenen Leitungsschutzstreifen.

4. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Den Unterlagen ist auch ein „Artenschutzrechtlicher Beitrag“ beigefügt, der zu folgendem Fazit kommt:

„Aufgrund der bekannten Daten kann das Vorkommen von streng und besonders geschützten Tierarten im Bereich der geplanten Maststandorte und Zuwegungen nicht ausgeschlossen werden. Generell ist anzumerken, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen nur kleinräumig im Bereich der durch die Freileitung bereits vorbelasteten Flächen auftreten. Nach Abschluss der Arbeiten stehen die Flächen der Pflanzen- und Tierwelt wieder zur Verfügung.“

Für die meisten vorkommenden mobilen Arten stellt die temporäre Inanspruchnahme keine Beeinträchtigung dar, da sie den Störungen ausweichen können und im unmittelbaren Umfeld ausreichend gleichartige Flächen zur Verfügung stehen. Durch spezielle Untersuchungen der in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung soll eine Tötung bzw. Beeinträchtigung der lokalen Populationen von weniger mobilen bzw. ortstreuen Arten während der Bauarbeiten verhindert werden.

Durch geeignete Maßnahmen während der Bauarbeiten (z. B. Aufstellen von Schutzzäunen, sensible Auswahl der Baulagerflächen und Zuwegungen, Festlegung von Zeitfenstern etc.) wird vermieden, dass Tiere zu Tode kommen oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Projekt Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auftreten werden.“

5. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Für das Vorhaben wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LPB) erarbeitet, der zu dem Ergebnis kommt, dass „durch den geplanten Ersatzneubau keine erheblichen Beeinträchtigungen des Boden- und Naturhaushaltes, Landschaftsbildes und der Fauna zu erwarten sind, da es sich um ein Ersetzen von 41 Masten innerhalb der vorhandenen Freileitung punktgenau auf die vorhandenen Maststandorte handelt. Mögliche Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten haben temporären Charakter.“

Die Erforderlichkeit einer UVP wurde seitens der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde mit dem Ergebnis geprüft, dass für das Vorhaben keine UVP erforderlich ist.

6. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, bei Beachtung aller im LPB dargestellten Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der höheren Landschaftsbehörde noch die nachfolgenden Anregungen zu machen:

Im Vorfeld der Planung wurde von Seiten der Landschaftsbehörden darauf verwiesen, dass – auch wenn die numerische Bewertung hier ausnahmsweise nicht zwingend ist – dennoch in der Gesamtschau Beeinträchtigungen mit dem Vorhaben verbunden sind, auch deshalb, weil einige der Masten in Naturschutzgebieten, unter Inanspruchnahme von Gehölzen oder auf besonders empfindlichen, staunassen Böden errichtet werden. Daher sollten vom Antragsteller verbal-argumentativ begründete Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden, die im Zuge der Baumaßnahmen umgesetzt werden können – ebenfalls ohne eine numerische Bewertung. Dabei sollte es um kleinere Optimierungsmaßnahmen in den NSG's und im Umfeld der Masten gehen (z. B. Entnahme von Neophyten, Schaffung von Totholzhaufen oder Kleingewässern o. ä.).

Auch wenn die Versiegelungsbilanz positiv, und der Eingriff im wesentlichen temporärer Natur ist, sollte für ein Vorhaben dieser Größenordnung auch ohne Eingriffsbilanzierung eine gewisse Kompensation erfolgen.

Weiterhin wird angeregt, den Landschaftsbehörden die Ausführungspläne vor Umsetzung vorzulegen. Die Pläne müssen die durch die ökologische Baubegleitung am jeweiligen Maststandort konkret festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen enthalten (siehe auch Punkt 2). Zudem muss die ökologische Baubegleitung den Landschaftsbehörden während der Bauphase in den Schutzgebieten wöchentlich schriftlich berichten.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Auszug aus dem Landschaftsplan